

Unsere Ostmark



Sterbe- und Unterstützungskasse der Uhrmacher Österreichs

Mangel an Zeit erlaubt mir nicht mehr, Hunderte von Anfragen immer wieder zu beantworten. Ich bringe daher als ehemaliger und letzter Obmann der Sterbe- und Unterstützungskasse nachstehendes allen Mitgliedern zur Kenntnis:

Auf Grund des Gesetzes wurden alle sogenannten 67 Vereine, worunter auch unser Verein fällt, behördlich aufgelöst. Der Stillhaltekommissar für Vereine, Verbände usw. beauftragte mich, Vermögen und genaues Mitgliederverzeichnis an die Überleitungsstelle für die 67er Vereine, Wien I, Wipplinger Straße 25, abzuliefern. Diese Stelle beauftragte mich zum Schutz der Interessen unserer Mitglieder mit der Versicherung „Ovag“ über Abschluß einer Lebensversicherung für jedes einzelne Mitglied, bei einem festgesetzten Begünstigungstarif zu verhandeln.

Alle Mitglieder wurden schriftlich verständigt und eingeladen, einen bereits ausgefüllten Versicherungsantrag zu unterschreiben und einzusenden. In den Begleitschreiben sowie Merkblatt war zu lesen, daß die Sterbe- und Unterstützungskasse aufgelöst wird und diejenigen, die sich der Versicherung nicht anschließen, alle Rechte an den Verein verlieren. Es war daher unbedingt notwendig, den Antrag einzusenden. Das Vermögen der Kasse wird teils zur Verbesserung der auszahlenden Versicherungssummen, teils zur Sicherung von Ansprüchen

der über 69 Jahre alten Mitglieder, welche zu versichern die Versicherungsgesellschaft nicht mehr gezwungen werden konnte, verwendet. Im allgemeinen können Personen nur bis zum 55. Lebensjahr versichert werden.

Über bisher auf das ehemalige Postsparkassenkonto der Sterbe- und Unterstützungskasse der Uhrmacher Österreichs eingezahlte Beträge verfügt die obengenannte Überleitungsstelle, und ich kann daher hierüber keine Verfügung treffen. Eine Rückzahlung von Beiträgen an die Mitglieder findet keinesfalls statt. Es sind daher außer den bis November 1938 rückständigen Beiträgen Zahlungen nurmehr an die Versicherungsanstalt über Aufforderung zu leisten. Die Sterbe- und Unterstützungskasse der Uhrmacher Österreichs ist bereits seit Monaten behördlich aufgelöst und jede Vereinstätigkeit behördlich untersagt.

Ich hoffe, durch diese Aufklärung alle Anfragen genügend beantwortet zu haben und bitte alle Mitglieder, sich nun mit der Versicherungsanstalt „Österreichische Versicherungs-AG.“, Wien I, Freyung 8, in Verbindung zu setzen.

Ich benutze diese Gelegenheit, um allen Mitgliedern für ihr jahrzehntelanges Vertrauen und meinen Mitarbeitern für Ihre Unterstützung herzlich zu danken. Anton Kolarsky.
(O/1739)

Vorlage der Steuerkarten durch Lehrlinge

Auf eine Anfrage beim Oberfinanzpräsidenten Wien erfolgte folgende Auskunft:

„Die Ausfertigung von Steuerkarten an Jugendliche (Lehrlinge) für 1939 ist nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. September 1938 — S 2230 — 22 III — und dem von dem Reichsfinanzministerium im September herausgegebenen Merkblatt über die Ausgestaltung und Ausschreibung der Steuerkarten unterblieben.

Voraussetzung für die Nichtausschreibung der Steuerkarten bildete hiernach, daß der Arbeitslohn dieser Arbeitnehmer voraussichtlich den Betrag von 52 RM monatlich (12 RM wöchentlich) nicht übersteigt und diese Personen am 10. Oktober 1938 noch nicht 18 Jahre alt waren.

Maßnahmen wegen Nichtvorlage der Steuerkarte (Einbehaltung höherer Lohnsteuer und Wehrsteuer) durch Lehrlinge unter 18 Jahren sind daher von dem Lehrherrn dann nicht zu ergreifen, wenn der Arbeitslohn (Bargeld und Sachbezüge) des Lehrlings weniger als 52 RM monatlich beträgt. Wird jedoch dieser Lohnbetrag überschritten, ist auch der Lehrling ebenso wie jeder andere Arbeitnehmer verpflichtet, sich von der Gemeinde eine Steuerkarte ausschreiben zu lassen und diese dem Arbeitgeber zwecks Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn vorzulegen.“ (O/1740)

Zur Altersversorgung des Handwerksmeisters

Verschiedene in der letzten Zeit erschienene Veröffentlichungen deuten darauf hin, daß vielfach die Ansicht vorherrscht, das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (RGBl. I, S. 1900), das im Altreich am 1. Januar 1939 in Kraft getreten ist, sei auch in der Ostmark bereits in Geltung.

Demgegenüber weist der Bund der österreichischen Gewerbetreibenden auf § 12 Absatz 1 des genannten Gesetzes hin, wonach seine Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete vorbehalten bleibt. Das Altersversorgungsgesetz gilt also vorläufig noch nicht für die Ostmark, auch ein bestimmter Termin für die Inkraftsetzung in der Ostmark steht noch nicht fest.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß zur Auskunftserteilung über die handwerkliche Altersversicherung alle gewerblichen Organisationsstellen zur Verfügung stehen. Vor unlauteren Versicherungsagenten wird gewarnt (O/1716)

Noch ein Henlein-Fenster in Wien

Die Wiener Zunft hat unter Bezirksinnungsmeister Schalk erfolgreich die Anregung von Reichsinnungsmeister Flügel durchgeführt und die Aufführung des Peter-Henlein-Films zu einer wirksamen Werbung für das Uhrmacherhandwerk gestaltet.

Konnten wir in der vorigen Nummer unserer „Uhrmacherkunst“ das schöne Schaufenster von Uhrmachermeister Rud.



Aufn.: Privat

Henlein-Fenster auch in Wien: H. Schuster stellt unten links die Osterprospekte der Berufsförderung aus

Hübner veröffentlichen, so bringen wir heute noch das von Uhrmachermeister Hans Schuster, Favoritenstraße 39, das in der Mitte alte Uhren und vor allem die Werkzeuge des Uhrmachers von heute zeigt. (O/1715)